

SATZUNG

gem. § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der Gesamtanlage

„Stadtmitte Hüfingen“

Aufgrund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25.05.1971 (Gbl. S. 209) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 06.12.1983 (Gbl. S. 797) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt am 19.09.2002 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Hüfingen wird als Gesamtanlage „Stadtmitte Hüfingen“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Ortsbildes in der Stadtmitte von Hüfingen. An der Erhaltung des historischen Ortsteiles besteht aus wissenschaftlichen (historisch und stadtbaugeschichtlich), künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen öffentliches Interesse.

§ 2

Räumliche Begrenzung

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingezeichnet.

§ 3

Genehmigungspflicht für Veränderungen

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
- b) Das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen und Fotovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen sowie Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

- c) Die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
 - d) Die Veränderung von Außentreppen und Einfriedungen.
 - e) Die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Es ist Einvernehmen der Beteiligten anzustreben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 €, in besonders schweren Fällen bis zu 250 000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hüfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Hüfingen, den 19.09.02


Anton Knapp
Bürgermeister

Stadtverwaltung Hüfingen
Hauptamt

78183 Hüfingen, den 18.12.07
Ve-fi, 0/GR/AV

Aktenvermerk

Gestaltungssatzung für die denkmalgeschützte Altstadtanlage -

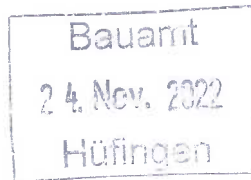
Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.07 bei einer Gegenstimme beschlossen:

1. ~~Photovoltaikanlagen und thermische Kollektoren sind nicht zulässig.~~
2. Dachflächenfenster und Negativgauben sind nicht zulässig.
3. a) Bei denkmalgeschützten Einzelhäusern müssen Holzsprossenfenster verwendet werden.
b) Bei Gebäuden ab dem Baujahr 1948, die sich lediglich im Ensembleschutz befinden, können weiße Kunststofffenster verwendet werden; mindestens zwei-flüglige Sprossen sind gewünscht, in Abstimmung mit dem Denkmalamt. Innenliegende Sprossen sind ausgeschlossen.



Anton Knapp
Bürgermeister

Stadtverwaltung Hüfingen
Bauamt



78183 Hüfingen, den 16.11.2022
Ve-heda, 0/GR/AV

Aktenvermerk

Photovoltaikanlagen in der denkmalgeschützten Altstadt

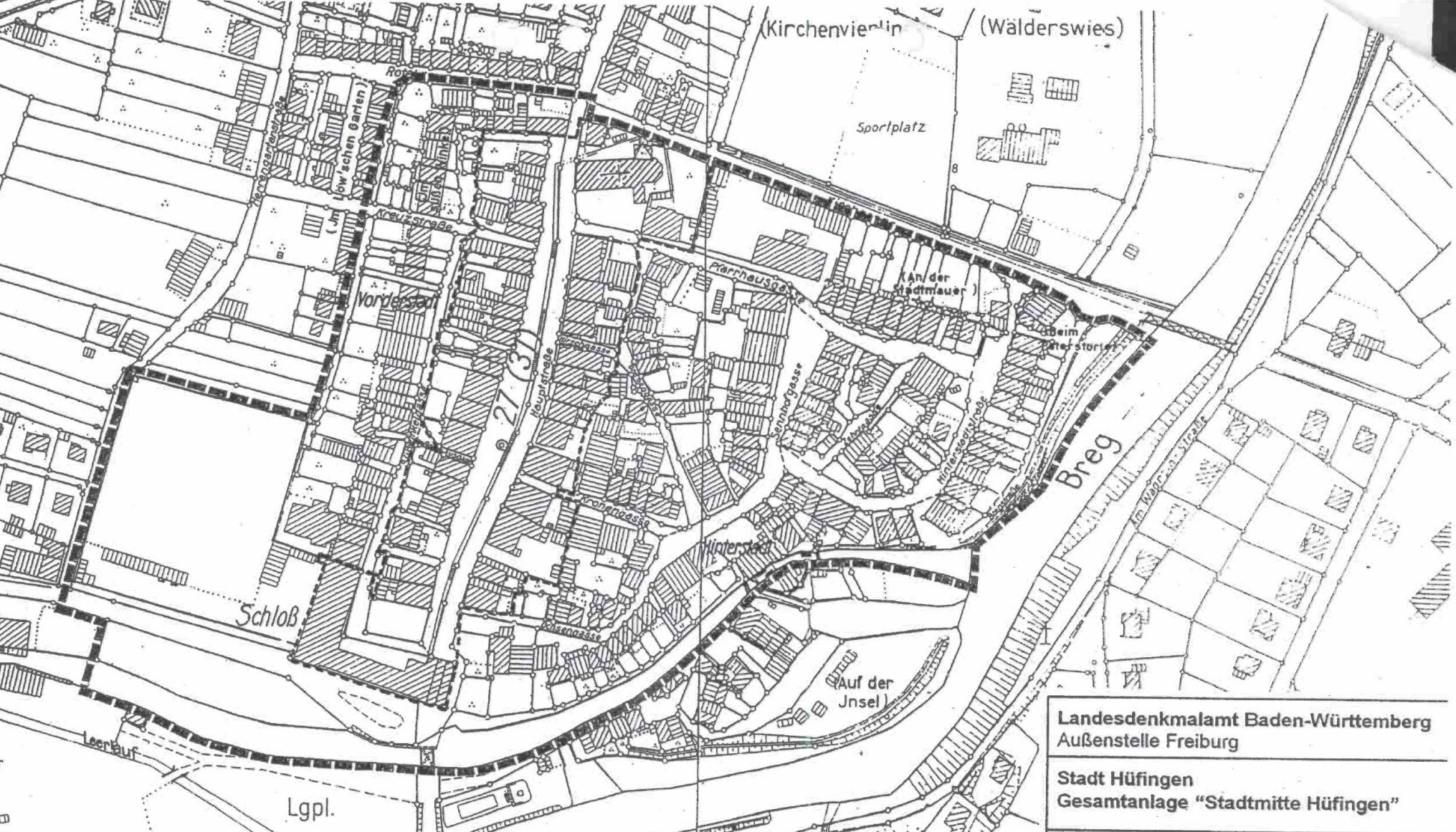
Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 einstimmig beschlossen:

Punkt 1 des Beschlusses vom 13.12.2007, wonach Photovoltaik-Anlagen und thermische Kollektoren unzulässig sind, wird aufgehoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kollmeier".

Michael Kollmeier
Bürgermeister

- I. BA z. K. und weiteren Veranlassung.
- II. z.d.A.
- III. z.d.A. GR-Beschlüsse



(Kirchenviertel)

(Wälderswies)

Sportplatz

Low'schen Garten

Vorderstadt

Pfarrhaus

(An der Stadtmauer)

Breg

Schloß

(Auf der Insel)

Lgpl.

Landesdenkmalamt Baden-Württemberg
Außenstelle Freiburg

Stadt Hüfingen
Gesamtanlage "Stadtmitte Hüfingen"